

Veränderungen und Handlungsoptionen im Übergang aus der Jugendhilfe:

**Wohnen, Sozialleistungen, Bildungszugänge und
-förderung**

Referentin: Dörthe Hinz
Flüchtlingsrat Niedersachsen
9.05.2018

Vernetzung

Geschäftsstelle als Schnittstelle der Informationsvermittlung und -weiterleitung, Koordinierung und Beratung

Öffentlichkeitsarbeit

Sensibilisierung für Fluchtschicksale, Diskriminierung & Rassismus, Handlungsspielräume und Perspektiven
→ Vorträge, Fortbildungen, Broschüren

Beratung und Begleitung

→ u.a. im Asylverfahren

Politische Lobbyarbeit

Interessenvertretung durch politische Einflussnahme
→ Gespräche mit Parteien und Behörden
→ Mitglied in verschiedenen Gremien
→ Pressemitteilungen und Stellungnahmen

Projekt : ZiN : Zukunft in Niedersachsen
Fachberatungsstelle für junge Geflüchtete



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Projekt „Durchblick“

Handlungssicherheit und Partizipation von unbegleiteten minderjährigen und jungen erwachsenen Flüchtlingen stärken. Durch Information, Qualifizierung und Netzwerkbildung.

Das beinhaltet u.a.:

Beratung und Begleitung

Schulungen und Workshops

Handreichungen/Arbeitshilfen

Öffentlichkeitsarbeit

Politischer Lobbyarbeit

Netzwerkarbeit

Ansprechpartnerinnen: Dörthe Hinz, dh@nds-fluerat.org
Gerlinde Becker, gb@nds-fluerat.org

Mailverteiler: „Junge Flüchtlinge in Niedersachsen“:

Eintragung unter: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/juf-nds>

Homepage Flüchtlingsrat Niedersachsen: nds-fluerat.org



Übergang in die Volljährigkeit: Was ändert sich rechtlich mit 18 Jahren?

Übergang in die Volljährigkeit: Was ändert sich rechtlich mit 18 Jahren?

- Verfahrensfähigkeit im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- Ausreisepflicht wird grundsätzlich vollziehbar
- Überstellung im Dublin Verfahren rechtlich möglich (wenn noch kein Asylantrag gestellt wurde)
- Drohende EASY Verteilung bei Asylantragstellung mit Volljährigkeit – *ohne Einschreiten der Jugendhilfe evtl. Abbruch von Ausbildung/Schule/Netzwerke*
- Wachsamkeit geboten bei sogenannten „sicheren Herkunftsländern“
- Nicht mehr die Minderjährigkeit, sondern andere „dringende persönliche“ Gründe rechtfertigen Duldung
- Anspruch auf Familienzusammenführung (Eltern) endet

Vormundschaft endet i.d.R. mit dem Wegfall der Voraussetzungen

- Eintritt in die Volljährigkeit – also mit dem 18. Geburtstag
- Außer, das Heimatrecht des Betroffenen sieht eine höhere Volljährigkeitsgrenze vor
- Dann richtet sich die Beendigung der Vormundschaft nach dem Heimatrecht
- Es sei denn, Asylverfahren abgeschlossen und Flüchtlingseigenschaft zuerkannt -> dann ist deutsches Recht für die Beendigung maßgeblich

- Vormundschaft endet i.d.R. mit 18 Jahren
- Besonderheiten bei Vormundschaft von ü-18 Jährigen:
 - Alle sozialhilferechtlichen Anträge werden dennoch durch Jugendliche gestellt
 - Ebenso wie der Antrag im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren
 - Aber: Teilnahme an der Anhörung durch den Vormund
 - Zur Wirksamkeit eines zivilrechtlichen Vertrags ist die Einwilligung/Genehmigung des Vormunds grundsätzlich erforderlich



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.



Was heißt Ende der Jugendhilfe?

Was heißt Ende der Jugendhilfe?

- I. Situation: Es geht um das Ende der Hilfe nicht um den Übergang in die formale Volljährigkeit, heißt:
 - In der Regel sind die jungen Menschen 18-21 Jahre alt
 - In der Regel es gibt keinen Vormund mehr, es sei denn das Heimatrecht gibt etwas anderes vor
 - **Sozial- und aufenthaltsrechtlich** volljährig
 - Anträge auf Sozialleistungen werden durch den jungen Menschen gestellt (§ 36 SGB I)
 - Im Asyl- und Aufenthaltsrecht wird er/sie wie ein/e Volljährige behandelt, unabhängig vom Heimatrecht (§ 12 AsylG, § 80 AufenthG).
 - Es gilt kein besonderer Abschiebungs- oder Überstellungsschutz mehr
- II. Was ändert sich nun also mit dem Ende der Jugendhilfe?
 - **Lebensunterhaltssicherung**
 - **Wohnsituation - Unterbringung**
 - **Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel – EASY und landesinterne Verteilung**

Abhängig von der konkreten asyl- und aufenthaltsrechtlichen Situation



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.



Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsgestattung

- Ab Antragstellung
- Bei laufendem Asyl- und Klageverfahren

Aufenthaltserlaubnis

1. Ehemals geduldete Flüchtlinge mit einer AE aufgrund von Integrationsleistungen (AufenthG):
 - Bleiberechtsregelung (§ 25a, § 25b)
 - Härtefallkommission (§ 23a)
 - Qualifizierte/Gut integrierte Geduldete (§18a)
2. Flüchtlinge mit Asyl oder Flüchtlingsanerkennung (§ 25.1; §25.2)
4. Subsidiärer Schutz (§ 25.2)
4. Abschiebungsverbot (§ 60.5 und § 60.7)
3. Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit der Ausreise (§ 25.5)

Duldung

- Ausreise nicht vollstreckbar
- Ermessensduldung (§ 60a.2 Satz 3)
- Ausbildungsduldung (§ 60a.2 Satz 4)

Aufenthaltsgestattung



Aufenthaltsgestattung

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung, Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

Datum der Asylantragstellung Az. des Bundesamtes

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag

Datum, Unterschrift

Nebenbestimmungen:
 Zugang zum Arbeitsmarkt
 → ab 3. Monat
 Wohnsitzauflage

**Datum der
 Asylantragstellung**

Aufenthaltsgestattung

- Ab Antragstellung
- Bei laufendem Asyl- und Klageverfahren

Aufenthaltserlaubnis

1. Ehemals geduldete Flüchtlinge mit einer AE aufgrund von Integrationsleistungen (AufenthG):
 - Bleiberechtsregelung (§ 25a, § 25b)
 - Härtefallkommission (§ 23a)
 - Qualifizierte/Gut integrierte Geduldete (§18a)
2. Flüchtlinge mit Asyl oder Flüchtlingsanerkennung (§ 25.1; §25.2)
4. Subsidiärer Schutz (§ 25.2)
4. Abschiebungsverbot (§ 60.5 und § 60.7)
3. Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit der Ausreise (§ 25.5)

Duldung

- Ausreise nicht vollstreckbar
- Ermessensduldung (§ 60a.2 Satz 3)
- Ausbildungsuldung (§ 60a.2 Satz 4)

Aufenthaltserlaubnis

[illegible]

Befristung

Art der Aufenthaltserlaubnis

- 5 - Nebenbestimmungen:	- 6 - Nebenbestimmungen:	Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zur Aufenthaltskarte zur Aufenthaltserlaubnis* Nr. _____ Bundesdruckerei 2011 Art.-Nr. 3101344 *Nicht Zutreffendes bitte streichen
- 2 - Name _____	- 3 - W0000000	- 4 - W0000000 Dieses Dokument gilt als Zusatzblatt zum/zur Aufenthaltstitel/Aufenthaltskarte/Aufenthalts- erlaubnis* Nr. _____ bis zum _____ Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____ Ort _____ Im Auftrag _____ (Siegel) Datum, Unterschrift _____ *Nicht Zutreffendes bitte streichen

Nebenbestimmungen: Zugang zum Arbeitsmarkt, u.a.

Aufenthaltsgestattung

- Ab Antragstellung
- Bei laufendem Asyl- und Klageverfahren

Aufenthaltserlaubnis

1. Ehemals geduldete Flüchtlinge mit einer AE aufgrund von Integrationsleistungen (AufenthG):
 - Bleiberechtsregelung (§ 25a, § 25b)
 - Härtefallkommission (§ 23a)
 - Qualifizierte/Gut integrierte Geduldete (§18a)
2. Flüchtlinge mit Asyl oder Flüchtlingsanerkennung (§ 25.1; §25.2)
4. Subsidiärer Schutz (§ 25.2)
4. Abschiebungsverbot (§ 60.5 und § 60.7)
3. Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit der Ausreise (§ 25.5)

Duldung

- Ausreise nicht vollstreckbar
- Ermessensduldung (§ 60a.2 Satz 3)
- Ausbildungsuldung (§ 60a.2 Satz 4)
- Minderjährigkeit (§58.1a)

Duldung



DEUTSCHLAND

T 00000000

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
 Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

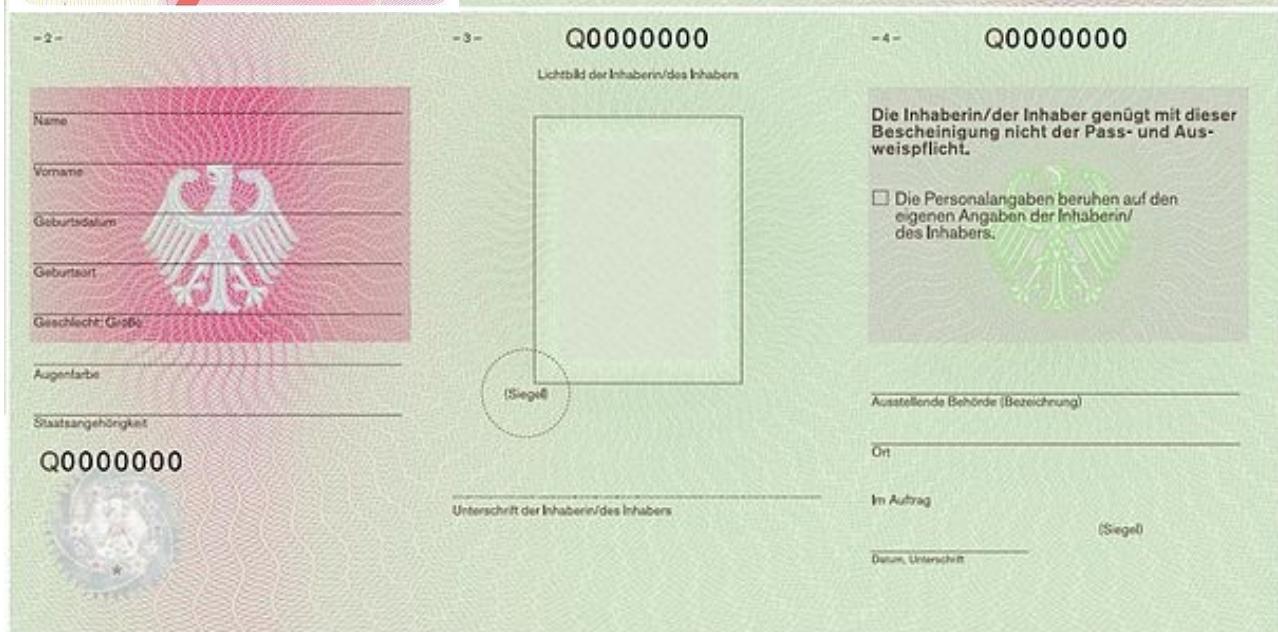
Nebenbestimmungen:

Ausreisepflichtig

Im Auftrag, Unterschrift

Bundesdruckerei 2004, Art.-Nr. 163 413

Erwerbstätigkeit oder in
Nebenbestimmungen:
 Zugang zum Arbeitsmarkt
 Ausbildung: ab 1. Tag
 möglich
 Arbeit: ab 4. Monat



Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht: Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

☐ Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Ort

Im Auftrag

Datum, Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

Ausgewählte Problembereiche

Verteilung

Lebensunterhalt und Zuständigkeit?

Wohnen – zwischen Anspruch und Realität

Lebensunterhalt und Ausbildung



- Wenn ein individueller sozialpäd. Hilfebedarf festgestellt wird und der/die Leistungsempfänger/in mit den Mittel der Jugendhilfe noch beeinflussbar ist, dann hat die **Jugendhilfe den Vorrang** vor anderen Sozialleistungsträgern.



Betrifft Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (Geduldete und AsylbewerberInnen)

Die nach AsylbLG sachlich zuständige Behörde verweigert oftmals ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Leistungsgewährung, wenn der junge Mensch Leistungen an einem Ort beantragt, für den er/sie keine Zuweisung hat.

→ in der Regel, wenn der junge Mensch im Rahmen der jugendhilferechtlichen Unterbringung nicht im Bereich des Zuweisungsjugendamtes untergebracht war.

Argument:

§ 10a Abs. 1 S. 1 AsylbLG

„Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte nach dem Asylgesetz oder Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden ist oder für deren Bereich für den Leistungsberechtigten eine Wohnsitzauflage besteht.“

Problem an dem Argument: Es gibt keine Zuweisung nach Asyl- oder AufenthG, es wird deshalb § 10a Abs. 1 S. 3 AsylbLG übersehen:

„Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält.“

Drohende Rückverteilung zum Ort des zugewiesenen Jugendamts?

- Am Besten i.R. der Jugendhilfe vorab Zuständigkeitsübernahme durch das örtliche Jugendamt in die Wege leiten (= Zuständigkeit der örtl. ABH)
- Abänderung der Wohnsitzauflage beantragen
([Nds. Erlass vom 24.05.16](#): „sind wohlwollend zu prüfen“)

Wo gewohnt werden kann, hängt vom jeweiligen Aufenthaltsstatus und den Landesaufnahmegesetzen sowie der kommunalen Praxis ab.

P: Wohnsitzauflage

Aufhebung oder Abänderung beantragen

Auflage der Ausländerbehörde in einer GU leben zu müssen –

- Abänderung der Wohnauflage beantragen und/oder

- private Wohnsitznahme beantragen.

 - >Antrag auf Übernahme der Kosten für Privatwohnung – Sozialamt/Jobcenter.

P: Landesspezifische Probleme: Unterbringung in Obdachlosenunterkünften?

P: Wohnungsnot in Ballungsräumen und Diskriminierungserfahrungen auf dem Wohnungsmarkt

Lösungsidee? Welche positiven Beispiele kennt Ihr, was hilft?



Personen mit Aufenthaltsgestattung im laufenden Asylverfahren

→ **dürfen bei Lebensunterhalt sichernder Arbeitsaufnahme oder Ausbildung innerhalb Niedersachsens umziehen.**

Nach Ermessen kann dies auch auf Asylsuchende zutreffen, die ein Studium aufnehmen oder bereits absolvieren, wie das MI auf Nachfrage dem Flüchtlingsrat per Email am 22.07.17 mitteilte.

<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/Erlass-Nds-Verteilung-Asylbegehrenden-21-06-2017.pdf>

<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/MI-zu-Umzug-und-Studium-22-07-2017.pdf>

Problem der sog. EASY Verteilung (aber auch Wohnsitzauflage), wenn der Asylantrag erst mit Beendigung der Jugendhilfe gestellt wird. Bis zur Beendigung der Jugendhilfe

- sind die jungen Menschen vor der Verteilung nach EASY geschützt
- Muss eine mögliche Wohnauflage in Einklang mit dem jugendhilferechtlichen Bedarf/Zuständigkeit erfolgen (rechtlich nicht eindeutig geregelt)
- ist die Jugendhilfe bei Erteilung einer Wohnauflage maßgeblich, wenn die Person im Asylverfahren anerkannt wurde (§ 12a Abs. 5 Nr. 2a AufenthG ausdrücklich)

Was passiert also, wenn ein Asylantrag erst nach Beendigung der Jugendhilfe gestellt wird oder der Lebensunterhalt nicht gesichert ist?

- Gefahr der EASY Verteilung
- Gefahr der Erteilung einer Wohnauflage, die nicht die konkrete Situation des Betroffenen berücksichtigt

Lösungsidee:

EASY:

- Asylantrag vor Beendigung der Jugendhilfe stellen
- frühzeitig mit der zuständigen Behörde in Kontakt treten und Situation darlegen, - Runde Tische und Kooperation

Wohnsitzauflage: Frühzeitig mit der Ausländerbehörde in Kontakt treten, Situation darstellen, im Zw. Wohnsitzauflage beantragen (?), **Abänderung einer erteilten Wohnsitzauflage** – Hilfestellung für den jungen Menschen

Nds. Erlass: *„i.R. der Jugendhilfe entstandene Bindungen und begonnene und laufende Eingliederungsmaßnahmen sollen berücksichtigt werden“ (bei Asylantragstellung mit Volljährigkeit)*



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.



Aufenthaltstitel und Leistungsanspruch



15 Monate in Deutschland



Leistungen nach § 2 AsylbLG analog dem SGB XII, dem Zwölften Sozialgesetzbuch, das die Sozialhilfe regelt.

→ Diese Umstellung muss für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung automatisch erfolgen.

Beachte: Falls das Sozialamt diese Umstellung nicht automatisch gemacht haben sollte und Sie deshalb länger als 15 Monate Grundleistungen erhalten haben, können Sie rückwirkend eine Nachzahlung der Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragen (Antrag auf Überprüfung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, gemäß § 44 SGB X).

	SGB VIII	SGB II	SGB III	AsylbIG
Aufenthalts- gestattung	Ja, Status- unabhängig	Nein	Abh. von versch. Faktoren	Ja
Aufenthalts- erlaubnis (AE)	Ja, Status- unabhängig	Ja, außer bei §25 Abs. 4, 5 AufenthG	Abh. von versch. Faktoren	Nein, außer bei §25 Abs. 4, 5 AufenthG
Duldung	Ja, Status- unabhängig	Nein	Abh. von versch. Faktoren	Ja

Wichtige Arbeitshilfen:

[Soziale Rechte für Flüchtlinge](#), Paritätischer Gesamtverband

[Leitfaden für Flüchtlinge](#), Flüchtlingsrat Niedersachsen

Zugang zu Ausbildung und Praktika bei Aufenthaltsgestattung und Duldung

Zustimmungsfreie Praktika:

Orientierungspraktika (max. 3 Monate)

Pflichtpraktika

Begleitende Praktika zu Berufs- oder Hochschulausbildung (max. 3 Monate)

Zur Berufsvorbereitung nach Berufsbildungsgesetz

Einstiegsqualifizierung

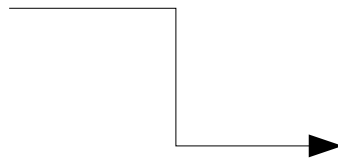
FSJ



Asylverfahren und Ausbildung

Förderinstrumente während einer Ausbildung

mit ausländerrechtlichen Sonderregelungen



d.h.: alle anderen im SGB III enthaltenen
Förderinstrumente stehen grundsätzlich
Allen zur Verfügung



z.B. Beratung, Vermittlung,
Förderung aus dem Vermittlungsbudget,
Einstiegsqualifizierung, usw.



Ausbildungsbegleitende Hilfen

Es gibt gesetzlich geregelte Förderinstrumente

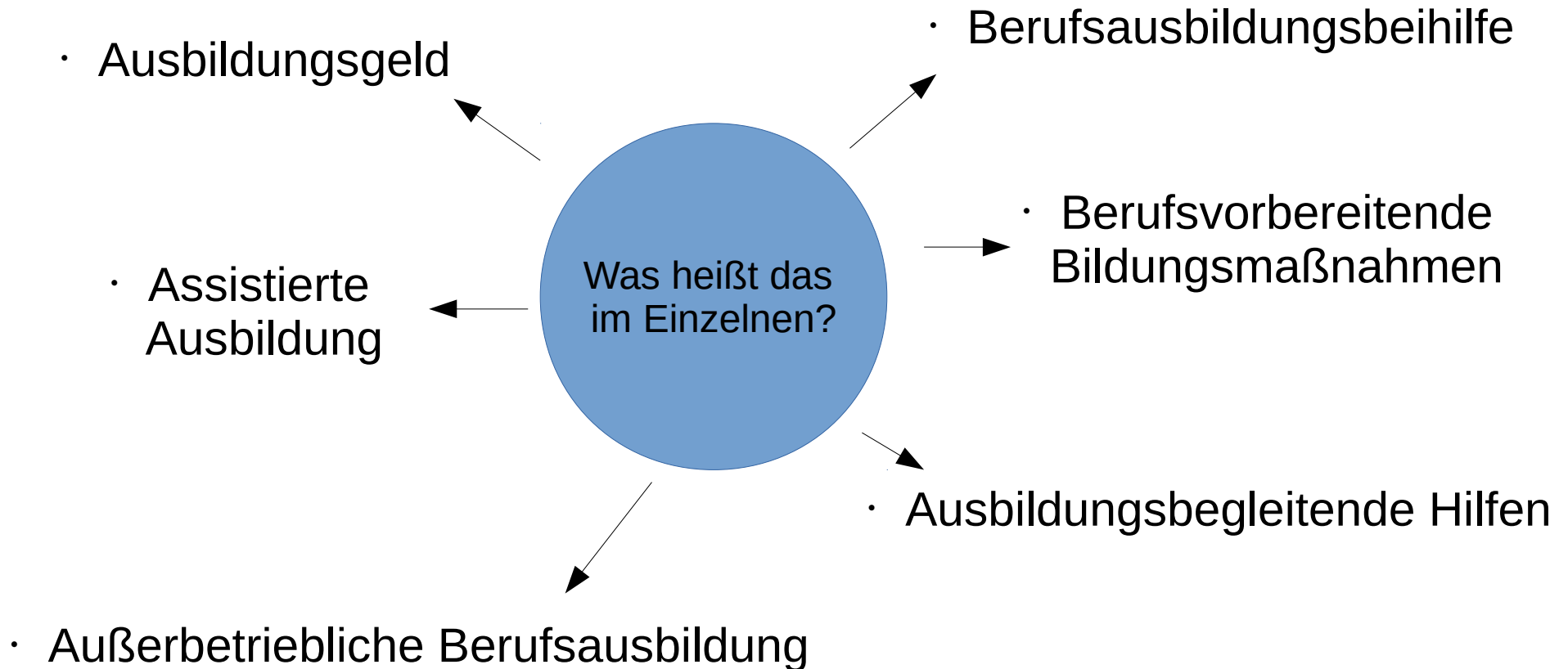
—▶ Im SGB III

Die nachfolgend aufgeführten sind unter bestimmten Voraussetzungen für Asylsuchende zugänglich:

- Berufsausbildungsbeihilfe
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Ausbildungsbegleitende Hilfen
- Außerbetriebliche Berufsausbildung
- Assistierte Ausbildung
- Ausbildungsgeld



Ausbildungsbegleitende Hilfen



Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Gemäß §§ 56 ff. SGB III

- Wer eine förderfähige Berufsausbildung macht
 - > staatlich anerkannte betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung
 - > Schulische Ausbildung ist nicht förderfähig
 - > Im Regelfall ist nur die erste Berufsausbildung förderungsfähig
- Zum förderfähigen Personenkreis gehört
 - > Wer nicht bei den Eltern wohnt
 - > Wer nicht in Erstaufnahmeeinrichtung wohnt
 - > 15 Monate in Deutschland ist und ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (Problem: 5 Länder, sonst nicht)
- Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern kann

- Gemäß § 75 SGB III
- Unterstützung während betrieblicher Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung
- Sprache, Bildung, Fachkenntnisse, sozialpädagogische Begleitung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen und alle die Hilfe benötigen
- Maßnahme geht über Vermittlung ausbildungsüblicher Inhalte hinaus
- Einzelunterricht oder Kleingruppen
- Drei bis acht Stunden pro Woche
- Außerhalb der Arbeitszeit
- Teilnehmende sollten unter 27 Jahre alt sein

	Integra- tionskurs	ESF-BAMF Kurs	BAB / BAföG		BVB, AbH, ASA	PerJuF
Aufenthalts- gestattung	Z.Zt. nur: Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia	Arbeitsmarkt- zugang, A1+TN ESF- Programm	BAB: Kom plex	BAföG: Fast nie	Bleibeperspekt ive + 3 Monate Voraufenthalt	Bei Arbeits- marktzugang
Aufenthalts- erlaubnis (AE)	Anspruch oder zum. bei freien Plätzen	Bei IK und Meldung als Arbeitssuchen d	Je nach Status nach 0 – 15 Monaten Voraufenthalt		i.d.Regel Ja	i.d.Regel Ja
Duldung	Nur bei Ermessens- duldung	Arbeitsmarkt- zugang, A1+TN ESF- Programm	Nach 15 Monaten		ASA/ AbH: 12 M. BVB nach 6 J.	Bei Arbeits- marktzugang

Maßgeblich: Status, Voraufenthaltsdauer, Bleibeperspektive

Details unter: www.einwanderer.net oder www.esf-netwin.de

Nachfragen z.B. bei IvAF-Projekten:

http://tuerantuer.de/images/aktuelles/Gesamtliste_IvAF/GESAMTLISTE_IvAF_ESF.pdf

Anspruch nach Aufenthaltstitel

	BAföG		BAB	
Aufenthalts- gestattung	5 Jahre Voraufenthalt und eigene Erwerbstätigkeit bzw. Erwerbstätigkeit der Eltern in D.		Nach 15 Monaten Voraufenthalt, wenn eine gute Bleibeperspektive besteht.	Kein Zugang, bei fehlender Bleibeperspektive
Aufenthalts- erlaubnis (AE)	Bei vielen AE sofort: z.B. §25 Abs. 1 und 2	Bei best. AE nach 15 Monaten: Z.B. §25 Abs, 3-5	Bei vielen AE sofort: Z.B. §25 Abs. 1 und 2	Bei best. AE nach 3 Monaten: Z.B. §25 Abs 3-5
Duldung	Nach 15 Monaten Voraufenthalt		Nach 15 Monaten Voraufenthalt	

Grundsätzlich förderfähig nach dem BAföG:

weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10

Berufsfachschulen

Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen

Abendgymnasien und Kollegs

Hochschulen, Höhere Fachschulen und Akademien

Grundsätzlich förderfähig nach der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB):

Betriebliche Berufsausbildungen

„Gute“ versus „schlechte“ Bleibeperspektive

Gute Bleibeperspektive laut BMI und BA bei folgenden fünf Herkunftsländern:

Syrien

Der Irak

Der Iran

Eritrea

Somalia

Beim Zugang zu SGB-Förderinstrumenten und BAföG differenziert die BA zwischen Asylsuchenden aus einem Land mit guter und schlechter Bleibeperspektive.

Nirgendwo im Gesetz sind diese fünf Länder benannt → Eine pauschale Festlegung auf diese fünf Länder ist rechtswidrig.

SGB II - AsylbLG / BAföG Falle

- Es besteht z.T. kein SGB II und AsylbLG Anspruch, wenn die Person in einer **grundsätzlich förderfähigen** Ausbildung ist
- Jugendhilfeanspruch besteht jedoch
- Problem der Lebensunterhaltssicherung, wenn die Mindestaufenthaltszeiten für BAföG/BAB noch nicht erreicht wurden und die Leistungen (AsylbLG/SGB II) entzogen werden können

Lösungsmöglichkeiten:

- **Härtefallantrag**
- SGB VIII (z.B. Hilfen für junge Volljährige),
- Arbeit neben der Ausbildung,
- Wohngeld,
- Kindergeld,
- Stipendien- und Förderprogramme

Niedersächsischer Erlass zu Leistungen für Asylsuchende während eines Studiums oder einer Ausbildung vom 04.10.2017

Während der ersten 15 Monate Aufenthalt können Asylsuchende während eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung weiterhin Sozialleistungen bekommen. Bedürftigen Asylsuchenden, die einen Anspruch auf § 2-Leistungen (AsylbLG) haben und nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen kann im Regelfall durch die Anwendung der Härtefallregelung entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 (SGB XII) eine Studien-/Ausbildungsfinanzierung ermöglicht werden.

[ErlassNds Bafög- Härtefallregelung](#)

Berufsausbildungsbeihilfe

→ **Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe herkunftslandunabhängig stellen**

im Falle einer Ablehnung eines BAB-Antrages oder anderen Form der Ausbildungsförderung



Widerspruch und bei Ablehnung des Widerspruchs Klage und wenn nötig Eilantrag einzureichen.

Ein Beispiel für die Klagebegründung hat der Paritätische Gesamtverband auf seiner Seite veröffentlicht: [Klage Ausbildungsförderinstrumente](#)

- **Antrag auf Härtefallleistungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII**
- wenn kein BAB gezahlt
- zu wenig zur LUH

Sozialamt muss den Antrag annehmen und einen schriftl. Bescheid erstellen



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.



Bleiberechtsperspektiven unabhängig vom Asylverfahren

- WARTESAAL -

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§25a AufenthG)

- 4 Jahre Aufenthalt in DE (Einreise vor dem 17. Lebensjahr, Antragstellung vor dem 21. Lebensjahr)
- „Erfolgreicher“ Schulabschluss oder -besuch/ Ausbildung
- Positive Integrationsprognose

Duldung zum Zwecke der Ausbildung (3+2 Regelung)

- Anspruch, sofern Voraussetzungen erfüllt sind
→ Beschäftigungserlaubnis durch ABH!
- Personen aus „sicheren“ Herkunftsländern ausgenommen, wenn Asylantrag ab 01.09.2015 gestellt *und* abgelehnt wurde
→ **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete**
- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre)
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf



Härtefallantrag

- Atypische, besondere Härte
- Verwurzelung in DE
→ Nachweis von Sprachkenntnissen und erfolgreicher Integration
- Arbeit (!) oder Perspektive aus LUS



Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3

„aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“

- berufsvorbereitende Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt



Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60 a Abs. 2 Satz 4

Vorraussetzung: Beschäftigungserlaubnis (Ermessen ABH)

Duldung für den Ausbildungszeitraum

- Qualifizierte Berufsausbildung (Voraussetzung: Beschäftigungserlaubnis)



Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18a AufenthG

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre) und
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

Weitere Ausführungen:

Erlass BMI vom 30.5.17 zur Duldungserteilung nach § 60aAufenthG (mit Hinweisen Nds.vom 27. 9.17)



Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

*„Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn **dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.**“*

Bezugnehmend führt der [nds. Erlass vom 27.9.2017](#) zur Ermessensduldung Folgendes aus:

→ „bei **berufsvorbereitenden Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist** oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsaus-bildung nachgewiesen werden kann und eine Duldungserteilung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG noch nicht möglich ist (...),“

→ Im Hinblick auf den **häufig mehrmonatigen Vorlauf zwischen dem Abschluss des Ausbildungsvertrages und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn kann eine Duldung auf Basis des § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG nach Ermessen der Ausländerbehörden gerechtfertigt sein**, soweit zu diesem Zeitpunkt konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung noch nicht eingeleitet wurden,(...).

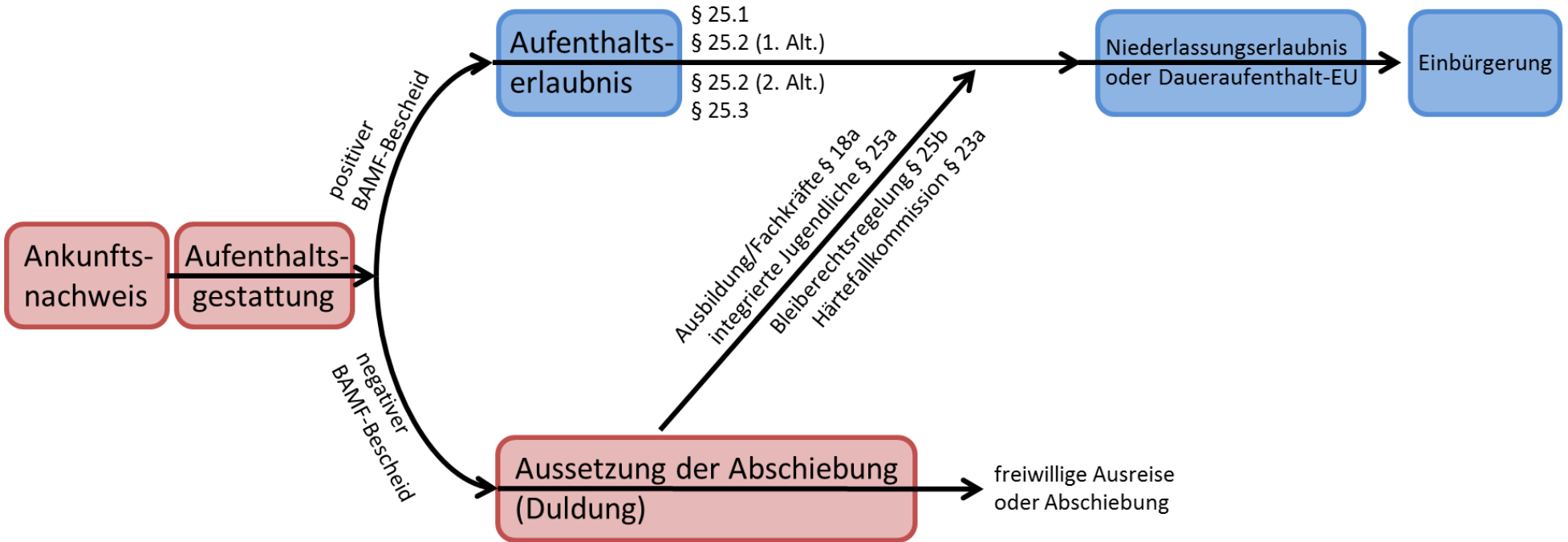
Was ist mit **Einstiegsqualifizierungen (EQ)**?

- Maßnahme zur Berufsvorbereitung
 - keine qualifizierte Berufsausbildung
- = **Keine Ausbildungsduldung**

ABER: Ermessensduldung möglich!

- **In Nds. per Erlass geregelt**
(i.d.R. Ermessensduldungsgrund, sofern verbindliche Ausbildungszusage im Anschluss vorliegt)

A
n
k
u
n
f
t



1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	div. Möglichkeiten nach einigen Jahren + weitere Voraussetzungen	3/5 J. über § 26 Abs. 4 5 J. im AE-Besitz	möglich nach 8 J.
---------------	------------------	---	--	--	-------------------

rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Aufenthaltserlaubnis (Auszug)



§ 25 Abs. 1 AufenthG	Asylberechtigung
§ 25 Abs. 2 AufenthG	Flüchtlingseigenschaft/ subs. Schutz
§ 25 Abs. 3 AufenthG	Abschiebeverbot nach § 60 V, VII AufenthG
§ 25 Abs. 4 AufenthG	Dringende humanitäre, persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Mit Wegfall Abschiebebehindernisse auf absehbare Zeit nicht zu rechnen (>18 Mon.)
§ 18a AufenthG	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 25a AufenthG	Gut integrierte Jugendliche/ Heranwachsende
§ 25b AufenthG	Nachhaltige Integration
§ 23a AufenthG	Empfehlung Härtefallkommission

IvAF Projekte: http://tuerantuer.de/images/aktuelles/Gesamtliste_IvAF/GESAMTLISTE_IvAF_ESF.pdf

Landesflüchtlingsräte: www.fluechtlingsrat.de

Bundesweite Übersichtsseiten:

www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen

www.esf-netwin.de

www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen

www.b-umf.de/de/publikationen/stellungnahmen

www.proasyl.de/hintergrund/uebersicht-informationsangebote-fuer-fluechtlinge-im-internet/

www.hochschulforumdigitalisierung.de/blog/digitale-bildung-information-apps-fluechtlinge

www.nds-fluerat.org/?s=Leitfaden

Ausgewählte Materialien:

[Broschüre: Recht auf Bildung für Flüchtlinge](#)

[Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung und Duldung](#)

[Broschüre: Zugang zur Berufsausbildung und zu Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge](#)

[Informationsfaltblatt: Wann erhalte ich eine Beschäftigungserlaubnis?](#)

[Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen](#)

[Übersicht](#)

[Arbeitshilfe: Die Ausbildungsduldung](#)

[Arbeitshilfe: Wer darf welche Ausbildungen aufnehmen?](#)

[Übersicht: Zugang zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete](#)

[Übersicht: Zugang zu Sprachförderung für Asylsuchende und Geduldete](#)

[Arbeitshilfe: Praktikum für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung](#)

[Tabelle: Die Aufenthaltspapiere und ihre Rechtsgrundlagen](#)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit! :)

Fragen?